

# Interkultureller Wegweiser für den Landkreis Günzburg



LANDKREIS GÜNZBURG



DIE FAMILIEN- UND  
KINDERREGION

## Inhaltsverzeichnis

<b>Hinweise und Impressum</b>	<b>4</b>
<b>Ausländerbeschäftigung (allgemeine Infos)</b>	<b>5</b>
Arbeitnehmer aus EU-Staaten und aus EWR-Staaten	5
Arbeitnehmer aus Nicht-EU-Staaten	5
<b>Ausländische Berufs- und Bildungsabschlüsse</b>	
<b>Kompetenzzentrum MigraNet Augsburg</b>	<b>7</b>
1. MigraNet: Schulung zur Arbeit mit Kompetenzfeststellungsverfahren, Einzel- und Gruppenverfahren	7
2. MigraNet: Transferstelle	8
3. MigraNet: Beratung zur Anerkennung ausländischer Berufs- und Bildungsabschlüsse	9
4. MigraNet: Kompetenzbasierte Anpassungsqualifizierung, Modellprojekt im Handwerk	12
5. MigraNet: Search Inside! Kompetenzorientierte interkulturelle Unternehmensberatung	14
<b>Feststellung von Kompetenzen</b>	<b>15</b>
Für Erwachsene:	15
Für Schulabgängerinnen und Schulabgänger:	15
<b>Migrationsberatung für Erwachsene</b>	<b>17</b>
<b>Jugendmigrationsdienst (JMD)</b>	<b>18</b>
<b>Flüchtlingsberatung</b>	<b>19</b>
<b>Sorgentelefone</b>	<b>19</b>
<b>Frauen und Kinder</b>	<b>20</b>
Frauenhaus Neu-Ulm	20
Beauftragte der Polizei für Frauen und Kinder	20
Frauennotruf	21
<b>Schuldnerberatung</b>	<b>21</b>
<b>BIZ</b>	<b>22</b>
<b>Integrationsfachdienst für die berufliche Begleitung</b>	<b>23</b>
<b>Patenschaften -</b>	
<b>Freiwillig engagiert für Arbeit, Ausbildung und Integration</b>	<b>24</b>
Elternbegleiter-Kulturmittler	24
Schülerpaten	24
Sozialpaten –	25
Freiwillige unterstützen Menschen in Armut und sozialer Notlage	25

<b>Akademisches Auslandsamt der Universität Augsburg</b>	<b>26</b>
<b>Hochschulbetreuungsstelle</b>	<b>26</b>
<b>Zentrale Rückkehrberatung in Südbayern</b>	<b>27</b>
<b>Mobilitätsberatung - Europaservice der Bundesagentur für Arbeit</b>	<b>27</b>
<b>Beratung und Ausbildung im Bereich Interkulturelle Öffnung</b>	<b>28</b>
Interkulturelle Trainings und workshops:	
Zielgruppenspezifische interkulturelle Trainings und Workshops	28
Weiterbildung „Interkultureller Trainer/Berater- Interkulturelle Trainerin/Beraterin“	28
<b>Weiterbildung: interkultureller Berater/in</b>	<b>29</b>
<b>Ausländerbehörde</b>	<b>29</b>
<b>Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - BaMF</b>	<b>30</b>
Bürgerservice	30
Internetseite	30
zuständige Regionalstelle	30
<b>Integrationsbeauftragter für den Landkreis Günzburg</b>	<b>30</b>
<b>Der Integrationskurs</b>	<b>31</b>
Allgemeine Infos	31
Ausländer mit Aufenthaltstitel vor dem 01.01.2005:	31
Ausländer mit Aufenthaltstitel nach dem 01.01.2005:	32
Spätaussiedler	34
EU-Bürger	35
Deutsche Staatsangehörige	35
<b>Träger von Integrationskursen</b>	<b>36</b>
Zugelassene Träger von Integrationskursen	36
Aktuelle Kursangebote	37
<b>Staatsangehörigkeit</b>	<b>38</b>
1. Deutsche/Deutscher werden durch Einbürgerung	38
2. Deutsche/Deutscher werden durch Anspruchseinbürgerung	39
3. Deutsche/Deutscher werden durch Ermessenseinbürgerung	45
Weitere Infos	46

## Hinweise und Impressum

Der Wegweiser erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Inhalte stammen aus unterschiedlichen Quellen, teils von Internet-Seiten öffentlicher Institutionen wie Bundesämtern und Ministerien, teils wurden Institutionen und Organisationen befragt. Daher kann keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts dieses Wegweisers und für die Verwendung politisch korrekter Formulierungen übernommen werden. Trotz gewissenhafter inhaltlicher Kontrolle kann keine Haftung für die Inhalte externer Links übernommen werden. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

### **Herausgeber:**

Landratsamt Günzburg  
Integrationsbeauftragter  
An der Kapuzinermauer 1  
89312 Günzburg

## Ausländerbeschäftigung (allgemeine Infos)

### Arbeitnehmer aus EU-Staaten und aus EWR-Staaten

Den deutschen Arbeitnehmern zustehenden Rechte der Freizügigkeit gelten ebenso für Arbeitnehmer aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und deren Familienangehörige. Seit dem Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) wird Staatsangehörigen aus diesen Ländern ebenfalls volle Freizügigkeit eingeräumt.

Für alle Bürger der am 01.05.2004 EU beigetretenen osteuropäischen Mitgliedsstaaten Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien bzw. Ungarn besteht seit 01.05.2011 freier Zutritt zum deutschen Arbeitsmarkt. Für alle Bürger der am 01.01.2007 beigetretenen Staaten Rumänien und Bulgarien bestehen Beschränkungen noch bis zum 31.12.2013.

### Arbeitnehmer aus Nicht-EU-Staaten

Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staaten genießen in Deutschland keine Freizügigkeit. Sie benötigen einen Aufenthaltstitel, der die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt. Der Aufenthaltstitel wird von der örtlichen Ausländerbehörde erteilt. Grundsätzlich ist hierzu die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich. Über die Zustimmung wird im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung des Aufenthaltstitels entschieden. Dabei kann die Bundesagentur für Arbeit der Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Ausübung einer Beschäftigung grundsätzlich nur zustimmen,

- wenn sich durch die Beschäftigung keine nachteiligen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt ergeben,
- bevorrechtigte Arbeitnehmer (Deutsche und ihnen rechtlich Gleichgestellte) für die Beschäftigung nicht zur Verfügung stehen (Vorrangprüfung) und
- der Ausländer nicht zu ungünstigeren Bedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird.

Seit Mitte Oktober 2007 wird sowohl bei der Arbeitserlaubnis-EU für Ingenieure der Bereiche Maschinen- und Fahrzeugbau sowie Elektrotechnik, als auch für ausländische Absolventen deutscher Hochschulen auf die Vorrangprüfung verzichtet.

Im Falle von neu einreisenden ausländischen Arbeitnehmern kann die Zustimmung nur für bestimmte, durch Verordnung festgelegte Tätigkeiten und Berufe erteilt werden oder aufgrund von zwischenstaatlichen Vereinbarungen. Hierbei wird unterschieden, ob es sich um eine Beschäftigung handelt, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt, oder eine, die keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt.

Vom Zustimmungsverfahren gibt es allerdings einige Ausnahmen, z.B. für Praktikanten im Rahmen eines Studiums, Hochqualifizierte, Führungskräfte, Sportler.

Bei Ausländern, die bereits seit 3 Jahren rechtmäßig eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausüben oder sich bereits seit 4 Jahren legal in Deutschland aufhalten, bedarf die Erteilung der Zustimmung nicht der vorherigen Durchführung einer Vorrangprüfung.

Ausländerämter bei den Landratsämtern und kreisfreien Städten (Aufenthaltstitel); Agenturen für Arbeit (Zustimmung; Erteilung der Arbeitserlaubnis-EU)

### **Beschäftigung bei Zeitarbeitsfirmen**

Ein Ausländer kann bei einer Zeitarbeitsfirma nur mit einem unbefristeten Aufenthaltstitel (Niederlassungserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung), einem Aufenthaltstitel mit dem Vermerk „Erwerbstätigkeit gestattet“ oder einer unbefristeten und unbeschränkten Arbeitserlaubnis- bzw. Arbeitsberechtigung-EU beschäftigt werden.

### **Informationen zum Arbeitsgenehmigungsverfahren**

Informationen zum Arbeitsgenehmigungsverfahren erhalten Sie über [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) oder persönlich bei der

### **Agentur für Arbeit, Memmingen**

Agentur für Arbeit Memmingen  
Arbeitgeber-Träger Leistungen  
Frau Liebich  
Tel.: 08331/971-353  
Wielandstraße 1  
87700 Memmingen

## Ausländische Berufs- und Bildungsabschlüsse Kompetenzzentrum MigraNet Augsburg

Das Netzwerk MigraNet besteht seit Juli 2005. Innerhalb des Netzwerks entstand bis Ende 2007 eine Vielzahl von Beratungs- und Weiterqualifizierungsmaßnahmen. Die Koordination des Netzwerks liegt bei Tür an Tür Integrationsprojekte gGmbH ([www.tuerantuer.de](http://www.tuerantuer.de)).

Seit Januar 2008 wird das Netzwerk unter der Bezeichnung Kompetenzzentrum MigraNet vom BMAS als Teil des Netzwerks „Integration durch Qualifizierung“ (IQ) mit dem Schwerpunkt auf Kompetenzfeststellungsverfahren gefördert.

### Das Kompetenzzentrum MigraNet bietet an:

1. **Schulungen zur Arbeit mit Kompetenzfeststellungsverfahren und Laufbahnmanagement**
2. **Transferstelle Augsburg:**
  - Infos über Integrations- und Beratungszentrum/Laufbahnmanagement
  - Interkulturelle Trainings und Organisationsentwicklungsberatung
  - Zugang zu Migrantenselbstorganisationen
3. **Global Competences: Beratung zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse**
4. **„Kompetenzbasierte Anpassungsqualifizierung“, Modellprojekt im Handwerk**
5. **Kompetenzorientierte, interkulturelle Unternehmensberatung**

### 1. MigraNet: Schulung zur Arbeit mit Kompetenzfeststellungsverfahren, Einzel- und Gruppenverfahren

#### „Kompetenzzentrum Kompetenzfeststellung“

Im Fokus des Kompetenzzentrums steht die Arbeit mit Kompetenzfeststellungs- und Profilingverfahren für Menschen mit Migrationshintergrund. MigraNet will einen ressourcenorientierten Beratungsansatz im Sinne eines Laufbahnmanagement fördern. Dafür wird ein Fortbildungskonzept entwickelt und in einem weiteren Schritt für MitarbeiterInnen von Beratungsdiensten und Behörden durchgeführt. Das „Kompetenzzentrum Kompetenzfeststellung“ MigraNet koordiniert für das bundesweite Netzwerk IQ den Facharbeitskreis.

#### Infos und Kontakt:

#### Tür an Tür Integrationsprojekte gGmbH Kompetenzzentrum MigraNet

Facharbeitskreis Kompetenzfeststellung  
Martina Früchtl  
Schießgrabenstr. 14  
86150 Augsburg  
Tel. : 0821/907 99 20  
Fax: 0821/907 99 11  
E-Mail: [martina.fruechtl@tuerantuer.de](mailto:martina.fruechtl@tuerantuer.de)

## 2. MigraNet: Transferstelle

### Aufbau eines Integrations- und Beratungszentrums in Augsburg

Die Transferstelle bündelt Informationen aus den IQ Facharbeitskreisen Kompetenzfeststellung, Beratung, Fort- und Weiterbildung, Existenzgründung, Interkultureller Öffnung und berufsbezogene Sprache und vernetzt Akteure auf regionaler Ebene sowie auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene. Ziel ist die Verbindung aller notwendigen Maßnahmen im Sinne eines Laufbahnmanagement. Kern des Integrationsprozesses soll der trägerübergreifende Aufbau eines Integrations- und Beratungszentrums in Augsburg sein, in dem verschiedene Maßnahmen, die wiederum mit Behörden (BAMF, BA, ARGEN) in enger Kooperation stehen, angeboten werden.

### Angebote über die Transferstelle:

Informationen zu Entwicklungen in den Feldern Kompetenzfeststellung, Anerkennung, Beratung, Fort- und Weiterbildung, Anpassungsqualifizierung, Existenzgründung, Interkultureller Öffnung und berufsbezogene Sprache Interkulturelle Trainings und Beratung zu den Themen „Interkulturalität“ und „Diversity Management“ sowie „Antidiskriminierung“ (Pool von ausgebildeten Trainerinnen und Trainern).

Organisationsentwicklungsberatung und -begleitung zur Interkulturellen Öffnung (kostenpflichtig) Zugang zu Migrantenselbstorganisationen

### Infos und Kontakt:

#### Tür an Tür Integrationsprojekte gGmbH Kompetenzzentrum MigraNet

Transferstelle MigraNet Augsburg  
Christiane Lemberg  
Schießgrabenstr. 14  
86150 Augsburg  
Tel.: 0821/907 99 17  
Fax: 0821/907 99 11  
E-Mail: [christiane.lemberg@tuerantuer.de](mailto:christiane.lemberg@tuerantuer.de)

### 3. MigraNet: Beratung zur Anerkennung ausländischer Berufs- und Bildungsabschlüsse

Es ist nicht immer einfach zu durchschauen, welche Stelle für die Anerkennung bestimmter Arten von Zeugnissen zuständig ist. Das Projekt Global Competences von Tür an Tür Integrationsprojekte gGmbH hat sich mit diesem Thema eingehend beschäftigt und ist auch künftig kompetenter Ansprechpartner für alle Fragen zur Zeugnisanerkennung:

#### Anerkennung von ausländischen Abschlüssen

Viele Migrant/innen verfügen über akademische und berufliche Qualifikationen, die sie in ihren Herkunftsländern erworben haben. Die Anerkennung ihrer Abschlüsse wird ihnen in Deutschland nur zum Teil ermöglicht. Nicht für jeden Beruf gibt es rechtlich geregelte Anerkennung, in vielen beruflichen Bereichen hängt das Verfahren von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Migrantengruppe (Spätaussiedler/innen, EU-Bürger/innen, Drittstaatsangehörige) ab.

Nur anerkannte Spätaussiedler/innen haben das Recht, in allen beruflichen Bereichen Anerkennung zu beantragen: Dies gilt für alle akademischen Abschlüsse und alle Berufsausbildungen. Das Teilprojekt „Global Competences“ führte 2007 eine bundesweite Untersuchung zu Anerkennungsmöglichkeiten in Deutschland durch. Seit dem 1. Januar 2008 bietet das Projekt auch Anerkennungsberatung an.

**Detaillierte Infos zur Anerkennung finden Sie unter [www.berufliche-erkennung.de](http://www.berufliche-erkennung.de)**

#### Infos und Kontakt:

##### **Tür an Tür Integrationsprojekte gGmbH Kompetenzzentrum MigraNet**

Teilprojekt „Global Competences“

Dr. Bettina Englmann

Dr. Martina Müller

Werderstraße 2

86159 Augsburg

Tel.: 0821/455 10 90

Fax: 0821 455 01 08

E-Mail: [global.competences@tuerantuer.de](mailto:global.competences@tuerantuer.de)

#### **Allgemeine Infos zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Bildungsabschlüssen:**

**Schulische Abschlüsse** werden zentral von der Zeugnisanerkennungsstelle für den Freistaat Bayern in München bewertet. Staatsangehörige aller Länder können hier Anerkennung beantragen.

Einige Berufe, die sog. **reglementierten Berufe**, sind durch eigene Gesetze geregelt: z.B. Heilberufe, Juristen, Architekten, Erzieher, Lehrer, Ingenieure. In diesem Bereich können EU-Bürger/innen und Spätaussiedler/innen, zum Teil auch Drittstaatsangehörige einen Anerkennungsantrag stellen.

Spätaussiedler/innen, die über **akademische Abschlüsse** im nicht reglementierten Bereich verfügen, z.B. Ökonom/innen, Informatiker/innen, Sozialwissenschaftler/innen, können beim Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst eine Bewertung ihres Abschlusses erhalten. Für andere Migrant/innen besteht diese Möglichkeit in Bayern nicht.

Die Anerkennung von **beruflichen Abschlüssen** ist nur teilweise rechtlich geregelt. Spätaussiedler/innen, Inhaber/innen von beruflichen Abschlüssen aus Österreich und Frankreich, im Handwerk auch aus der Schweiz, können bei IHK oder HWK einen Anerkennungsantrag stellen. Eine zusätzliche Regelung gibt es für die Selbständigkeit im zulassungspflichtigen Handwerk: In diesem Bereich können auch EU-Bürger/innen einen Antrag stellen. Für alle anderen Migrant/innen liegt eine rechtliche Grauzone vor. Zum Teil bieten IHKs und HWKs Bescheinigungen auf freiwilliger Basis an, insbesondere für jüdische Kontingentflüchtlinge. Auch Arbeitgeber/innen können bei den Kammern die „Einstufung“ eines ausländischen Abschlusses nachfragen.

**Informationen** zur Bewertung von ausländischen Abschlüssen finden sich in der Datenbank ANABIN, [www.anabin.de](http://www.anabin.de), die von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) in Bonn betreut wird. Behörden und die Arbeitsverwaltung können hier Gutachten für individuelle Abschlüsse von Migrant/innen anfragen.

### **Wichtige Stellen:**

#### **Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen – Gutachterstelle SEKRETARIAT DER Kultusministerkonferenz**

Lennéstraße 6  
53113 Bonn  
Tel.: 0228/501-0



### Übersetzung von im Ausland erworbener Abschlüsse ins Deutsche

Für das Anerkennungsverfahren ist die Übersetzung von Zeugnissen durch amtlich beeidigte Übersetzer/innen erforderlich. Diese können über die Homepages der Fachverbände Übersetzer/-innen gesucht werden, auch für weniger gängige Sprachen:

Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V.: [www.bdue.de](http://www.bdue.de)

Fachverband der Berufsübersetzer und Berufsdolmetscher e.V.: [www.aticom.de](http://www.aticom.de)

Bei der regionalen IHK kann eine aktuelle Übersetzerliste für diverse Sprachen angefordert werden. Dafür ist die Filiale Lindau (Tel.: 08382/9383-0) zuständig.

### Anerkennungsmöglichkeiten ohne Zeugnisse

Für Migrant/-innen, die durch den Verlust ihrer Zeugnisse ihre Berufs- und Schulbildung nicht schriftlich nachweisen können (wie es bei Flüchtlingen oft der Fall ist), gibt es keine einheitliche Regelung der Anerkennung von Abschlüssen. Nur für Spätaussiedler/innen besteht die Möglichkeit der Eidesstattlichen Erklärung durch das BVFG.

In der Studie „Brain Waste“ ([www.berufliche-erkennung.de](http://www.berufliche-erkennung.de)) von Dr. Bettina Englmann und Dr. Martina Müller wird darauf hingewiesen, dass es im Einzelfall möglich ist, zumindest ein informelles Gutachten für den Arbeitsmarkt von einer Anerkennungsstelle zu erhalten. Zum Teil bieten Stellen auch an, auf der Grundlage praktischer Tests Kompetenzen nachzuweisen, z.B. durch das Absolvieren einer Kenntnisstandprüfung oder eines Feststellungskolloquiums. Kammern lassen teilweise Arbeitsproben erstellen, die im Rahmen einer Sachkundeprüfung durch einen Prüfungsausschuss beurteilt werden können.

**Wichtig:** Auf keine der beschriebenen alternativen Anerkennungsmöglichkeiten besteht ein gesetzlicher Anspruch. Man sollte aber versuchen, mit den verantwortlichen Personen in Schulen, Firmen, Kammern etc. über eine solche Möglichkeit zu sprechen.

## 4. MigraNet: Kompetenzbasierte Anpassungsqualifizierung, Modellprojekt im Handwerk

Im Modellprojekt „kompetenzbasierte Anpassungsqualifizierung“ im Handwerk werden Menschen mit Migrationshintergrund, die bereits über Qualifikationen und Kompetenzen im handwerklichen Bereich verfügen, dabei unterstützt die formal, non-formal und informell erworbenen Kompetenzen, gerade auch in Berufsfeldern des Handwerks, sichtbar zu machen und zu dokumentieren. Ziel der Kompetenzfeststellung ist eine passgenaue Überführung in ein Verfahren der praktischen Überprüfung der Kompetenzen, der Anerkennung von beruflichen Qualifikationen und Kompetenzen und/ oder eine Anpassungsqualifizierung in der Handwerkskammer für Schwaben mit dem Ziel der Zertifizierung. Das Projekt „kompetenzbasierte Anpassungsqualifizierung“ ist trägerübergreifendes Projekt zur Anerkennung von Qualifikationen und Kompetenzen und zur Entwicklung von passgenauen Nachqualifizierungsangeboten mit anschließender Zertifizierung am Beispiel des Handwerks.

- Berufs(feld)bezogene Kompetenzfeststellung
- Praktische Kompetenzfeststellung in Berufsfeldern des Handwerks
- Etablierung von Externenprüfungen in die Regelförderung (mittels modular Vorbereitung)
- Flächendeckende Einführung sog. informeller Gutachten
- Meisterkurs für Akademiker (in Kooperation mit Anerkennungsberatung)
- Entwicklung von Curricula

### Infos und Kontakt:

„Kompetenzbasierte Anpassungsqualifizierung“ ist ein Projekt von IUBM, Tür an Tür Integrationsprojekte und Handwerkskammer für Schwaben: IUBM Ltd.

#### Kompetenzzentrum MigraNet

Andrea Agbo-Übelherr (Projektleitung)  
Werderstr. 2, 86159 Augsburg  
Tel.: 0821/328 73 77 oder 780 87 27  
E-Mail: andrea.agbo-uebelherr@iubm.de

#### Tür an Tür Integrationsprojekte gGmbH

Inga Paula  
Werderstr. 2, 86159 Augsburg  
Tel.: 0821/328 73 80  
Fax: 0821 328 73 79  
E-Mail: Inga.paula@tuerantuer.de

#### Handwerkskammer für Schwaben

Hauptabteilung Weiterbildung  
Markus Bottlang  
Siebentischstr. 54, 86161 Augsburg  
Tel.: 0821/3259 1255  
E-Mail: mbottlang@hwk-schwaben.de

### **5. MigraNet: Search Inside! Kompetenzorientierte interkulturelle Unternehmensberatung**

Das Projekt analysiert Bedarfe und bietet Unternehmen Instrumente zur Personalentwicklung (z.B. stellt das Projekt Kompetenzfeststellungsinstrumente für Personaleinstellungen zur Verfügung).

- Sensibilisierung des Personalmarketing für die Zielgruppe Migrant/innen
- Know-How für die Rekrutierung von Personal mit Migrationshintergrund i.S. von Multiplikatoren-schulung
- Unterstützung bei der Rekrutierung von Personal mit Migrationshintergrund durch Kompetenzfeststellung und Matching von Mitarbeiterprofil und Persönlichkeitsprofil
- Weiterentwicklung des KompetenzenPanorama für den Einsatz in und mit Unternehmen zur Personalrekrutierung und -entwicklung
- Sichtbarmachen der interkulturellen Kompetenzen der Mitarbeiter und dem Mehrwert für das Unternehmen
- Unterstützung bei der zielgruppengerechten Personalentwicklung
- Ausbildung von Integrationsmediatoren
- Interkulturelle Mediation

#### **Infos und Kontakt:**

##### **IUBM Ltd., Kompetenzzentrum MigraNet**

Eric Agbo (Projektleitung)  
E-Mail: [eric.agbo@iubm.de](mailto:eric.agbo@iubm.de)  
Tel.: 0821/328 73 78  
Fax: 0821/328 73 79

Dr. Brigitte Eisele,  
E-Mail: [brigitte.eisele@iubm.de](mailto:brigitte.eisele@iubm.de)  
Tel.: 0821/328 73 78  
Fax: 0821/328 73 79

## Feststellung von Kompetenzen

### Für Erwachsene:

**Das KompetenzenPanorama für Migrantinnen & Migranten ist ein Beratungs- und Coachingangebot zur beruflichen Integration und Orientierung von Menschen mit Migrationshintergrund.**

Beim Versuch von Menschen mit Migrationshintergrund eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, stellt sich für die Betroffenen selbst und die beteiligten Partner der Berufs- und Arbeitswelt – beinahe immer das Problem, dass formal, non-formal und informell erworbene Kompetenzen nicht erkannt, nachgewiesen und/oder anerkannt werden können.

Das KompetenzenPanorama richtet den Blick auf die Lernfelder und Lebensstationen des eigenen Lebens, um sich der Erfahrungen und Kompetenzen bewusst zu werden und sie für die berufliche Zielplanung nutzbar zu machen. Das KompetenzenPanorama unterstützt Menschen mit Migrationshintergrund:

- die formal, non-formal und informell erworbenen Kompetenzen sichtbar zu machen
- sich der eigenen Stärken und Schwächen bewusst zu werden
- die Kompetenzen zu dokumentieren
- realistische Ziele für die berufliche Zukunft zu formulieren und ein arbeitsmarktrelevantes Portfolio zusammenzustellen.

Kultur- und migrationsspezifische Erfahrungen und Kompetenzen erfahren eine positive Wertschätzung und können als Ressourcen für den Arbeitsmarkt genutzt werden.

### Für Schulabgängerinnen und Schulabgänger:

**Das KompetenzenPanorama zur beruflichen Orientierung ist ein Beratungs- und Unterstützungsangebot zur beruflichen Orientierung und Berufswahl von Jugendlichen mit Migrationshintergrund.**

Ein KompetenzenPanorama für die Zielgruppe der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund bietet Unterstützung bei der Umsetzung der Bildungs- und Qualifizierungsziele. Das Angebot richtet sich an Jugendliche, die vor einer Berufswahl stehen oder eine Berufswahl getroffen haben und Unterstützung und Sicherheit bei der Umsetzung wünschen.

Das KompetenzenPanorama zur beruflichen Orientierung bietet:

- Klärung des berufsbezogenen Interessensprofils
- Reflexion über informelle Kompetenzen
- Analyse des Selbstbildes und der Außenwirkung
- kurz- bis langfristige berufliche Zielplanung
- Unterstützung für den Bewerbungsprozess

### **Infos und Kontakt:**

**Weitere Informationen über das KompetenzenPanorama und Kosten erhalten Sie unter:**  
[www.kompetenzenpanorama.de](http://www.kompetenzenpanorama.de).

**Informationen über Beratung von Migrantinnen und Migranten sowie über Multiplikatoren-  
schulungen für den Praxiseinsatz erhalten Sie bei:**

IUBM Ltd.

Andrea Agbo-Uebelherr/ Eric Agbo

Werderstr. 2, 86159 Augsburg

Tel.: 0821/780 87 27

E-Mail: [info@iubm.de](mailto:info@iubm.de)

## Migrationsberatung für Erwachsene

Ziel der Migrationserstberatung ist, die Integration von Neuzuwanderinnen und Neuzuwanderern zu begleiten und zu fördern. Angeboten werden Beratung und Information zu allen Fragen des Alltags (Wohnen, Arbeit, Ausbildung, Recht usw.). Diese kostenlose Beratung können in Anspruch nehmen: alle Personen, die an Integrationskursen teilnehmen, alle Zuwanderinnen/Zuwanderer in den ersten drei Jahren nach ihrer Einreise und schon länger in Deutschland lebende Migrantinnen/Migranten, die in einer schwierigen Lebenssituation Hilfe brauchen.

### **Infos und Kontakt:**

#### **Büro Soziale Stadt Leipheim - Quartiersmanagement**

[www.soziale-stadt-leipheim.de](http://www.soziale-stadt-leipheim.de)

Anna Jose  
Hermann-Köhl-Straße 3A  
89340 Leipheim  
Tel.: 08221/278780; 278788  
Fax: 08221/206375  
E-Mail: [quartiersmanagement@diakonie-neu-ulm.de](mailto:quartiersmanagement@diakonie-neu-ulm.de)

Beratung:  
Dienstag 9:00 - 12:00 Uhr  
Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr

#### **Migrationsberatung in Günzburg Evangelisches Gemeindehaus**

Diakonisches Werk Neu-Ulm e.V.  
Anna Jose  
Augsburger Straße 31  
89312 Günzburg  
Montag 14:00 - 16:00 Uhr

#### **Migrationsberatung in Günzburg**

Terminvereinbarung über das  
Migrations-Kompetenz-Zentrum  
der Caritas in Neu-Ulm  
Frau Anna Manusov  
Am Escheugraben 20  
89231 Neu-Ulm  
Tel.: 0731/94 088 60  
Fax: 0731/70 535 754  
E-Mail: [a.manusov@caritas-augsburg.de](mailto:a.manusov@caritas-augsburg.de)

## Jugendmigrationsdienst (JMD)

### Zielgruppen:

- Für zugewanderte Jugendliche und junge Erwachsene im nicht mehr vollzeitschulpflichtigen Alter bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres mit Daueraufenthaltsperspektive zeitnah nach der Einwanderung.
- Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene mit Migrationshintergrund im Alter von 12 Jahren bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (und deren Eltern).
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Ämtern, Betrieben, Institutionen und ehrenamtliche Initiativen in den sozialen Netzwerken/Gemeinwesen, die für Migrantinnen und Migranten relevant sind.

### Aufgaben: Beratung, Begleitung und Hilfe

- bei Fragen zur sprachlichen Förderung
- im schulischen Bereich
- bei Fragen der Ausbildung und Berufstätigkeit
- im Umgang mit Ämtern und Behörden
- bei Fragen der Rollenfindung in der neuen Heimat
- bei Fragen der Zeugnisanerkennungen
- bei persönlichen Problemen und Nöten

### Infos und Kontakt:

**Informationen** zur Arbeit des JMD und den aktuell tätigen örtlichen Anlaufstellen finden Sie im Internet unter [www.jmd-portal.de](http://www.jmd-portal.de)

#### Beratung in Günzburg

Ulrike Barth

1.+3. Montag im Monat jeweils um 13:30 Uhr

Caritas Günzburg

Zankerstr. 1

89340 Günzburg

Mobil: 0162/4259020

E-Mail: [barthu@spfd-neu-ulm.de](mailto:barthu@spfd-neu-ulm.de)

#### Kontakt Büro Neu-Ulm

Am Escheugraben 20

89321 Neu-Ulm

Tel. 0731/9727179

Fax 0731 9727306

Mobil: 0162/4259020

E-Mail: [barthu@spfd-neu-ulm.de](mailto:barthu@spfd-neu-ulm.de)

**Träger:** Kath. Jugendfürsorge der Diözese Augsburg

## Flüchtlingsberatung

### Beratungsstellen für Asylbewerber

#### Diakonisches Werk Neu-Ulm e.V.

##### Beratung in Leipheim

Sigrun Grüninger

Dienstag: 10:00 -12.00 Uhr

Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber

Ulmer Str. 3

89340 Leipheim

Mobil: 0171/5092309

##### Beratung in Neu-Um

Sigrun Grüninger

Mittwoch, Donnerstag, Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr

Mittwoch, Donnerstag: 13:00 - 16:00 Uhr

und nach Vereinbarung

Büro Diakonisches Werk Neu-Ulm e.V.

Eckstraße 25

89231 Neu-Ulm

Tel.: 0731/7047823

Fax: 0731/7047825

Mobil: 0171/5092309

E-Mail: [asylberatung@diakonie-neu-ulm.de](mailto:asylberatung@diakonie-neu-ulm.de)

## Sorgentelefone

**Deutschsprachig:** 0800 111 0 111 und 0800 111 0 222 ( jeweils rund um die Uhr )

Beratung per Internet: [www.telefonseelsorge.de](http://www.telefonseelsorge.de)

**Kinder- und Jugendtelefon:** Tel.: 0800 111 0 333 (Mo – Fr: 15:00 – 19:00 Uhr )

**Jugendliche beraten Jugendliche:** Tel.: 0800 111 0 333 (Sa: 14:00 – 18:00 Uhr )

Beratung per Internet: [www.nummergegenkummer.de](http://www.nummergegenkummer.de)

## Frauen und Kinder

### Frauenhaus Neu-Ulm

Das Frauenhaus Neu-Ulm ist eine Zufluchtsstätte für Frauen und Kinder in gewaltgeprägten Krisensituationen, zu der Männer keinen Zutritt haben. Es steht Frauen aller Nationalitäten ab 18 Jahren und ihren Kindern offen, die von akuter oder drohender körperlicher und/ oder seelischer Gewalt betroffen sind. Das Frauenhaus ist rund um die Uhr telefonisch erreichbar und kann zu jeder Tages- und Nachtzeit Betroffene aufnehmen. Auch Frauen, die über keine finanziellen Mittel verfügen, werden aufgenommen.

Das Frauenhaus bietet:

- Beratung und Hilfe bei allen anfallenden Angelegenheiten bei Ämtern, Behörden etc.
- Gespräche zur Unterstützung bei der Verarbeitung der Gewalterfahrungen
- eine vorübergehende Wohnmöglichkeit, bis Sie Ihre Lebenssituation geklärt haben

Auf der Homepage des Frauenhauses befinden sich Informationen in mehreren Sprachen.

#### **Kontakt:**

Frauenhaus Neu-Ulm  
Arbeiterwohlfahrt e.V.  
Postfach 25 68  
89215 Neu-Ulm  
Tel.: 0731 73746

Förster Brigitte  
Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Günzburg  
Tel.: 08221/95-886  
Fax: 08221/95-890  
E-Mail: [b.foerster@landkreis-guenzburg.de](mailto:b.foerster@landkreis-guenzburg.de)

### **Beauftragte der Polizei für Frauen und Kinder**

bei häuslicher und sexueller Gewalt

Polizeipräsidium Schwaben  
Gögginger Str. 43  
86159 Augsburg  
Tel.: 0821/323-3151  
Fax. 0821/323-3160

Polizeipräsidium Schwaben Süd-West  
Beauftragte für Frauen und Kinder bei häuslicher und sexueller Gewalt  
Kempten  
Tel.: 0831/9909-1312

## Frauennotruf

### Notruf- und Beratungsstelle für Frauen und Kinder in Krisen- und Konfliktsituationen

Silcherstraße 45  
89231 Neu-Ulm  
Tel.: 0731/73737

### Fachstelle für den sexuellen Missbrauch

Psychologische Beratungsstelle  
Hofgartenweg 8  
89312 Günzburg  
Tel.: 08221/95-401  
Fax: 08221/95-423  
E-Mail: [wegmann@eb-guenzburg.de](mailto:wegmann@eb-guenzburg.de)

## Schuldnerberatung

### Soziale Beratung/Schuldnerberatung im Landkreis Günzburg \*

#### Infos und Kontakt:

Landratsamt Günzburg  
Gerhard Bohm  
Zi. 203  
An der Kapuzinermauer 1  
89312 Günzburg  
Tel.: 08221/95-204  
Fax: 08221/95-297  
E-Mail: [g.bohm@landkreis-guenzburg.de](mailto:g.bohm@landkreis-guenzburg.de)

Sprechtag in Krumbach (Kreishaus)  
Robert-Steiger-Straße 5  
Mittwoch von 14.30 – 17.00 Uhr

Arendt Hartmuth  
Zi. 202  
Tel.: 08221/95-203  
Fax: 08221/95-297  
E-Mail: [h.arendt@landkreis-guenzburg.de](mailto:h.arendt@landkreis-guenzburg.de)

\* Nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO anerkannte Insolvenzberatungsstellen

## BIZ

### **BerufsInformationsZentrum der Agentur für Arbeit Memmingen**

Das BerufsInformationsZentrum der Agentur für Arbeit Memmingen ist auch im Landkreis Günzburg unterwegs und bietet umfassende Informationen, welche entscheidend für eine gute Berufswahl sind. Das BIZ bietet Einzelheiten über Ausbildung und Studium, Berufsbilder und ihre Anforderungen, Weiterbildung und Umschulung, Beschäftigungsalternativen, Arbeitsmarktentwicklungen, Stellensuche im Ausland und Existenzgründung. Für die Suche nach Ausbildungs-, Stellen- und Weiterbildungsangeboten sind im Internet-Center der Arbeitsagentur Informationsplätze mit Internetzugang eingerichtet, die kostenlos genutzt werden können.

#### **Kontakt:**

Wielandstraße 1  
D - 87700 Memmingen  
Tel.: 0 83 31/9 71-2 04  
Fax: 0 83 31/97 1-4 85  
E-Mail: Memmingen.BIZ@arbeitsagentur.de

#### **Öffnungszeiten:**

<b>Wochentag</b>	<b>Öffnungszeiten</b>
Mo	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Di	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Mi	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Do	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Fr	08:00 - 12:00 Uhr

## Integrationsfachdienst für die berufliche Begleitung

### **Beratung für die berufliche Begleitung Behinderte und Schwerbehinderte**

Im Auftrag der Integrationsämter und Arbeitsagenturen Bayerns berät der Fachdienst für die berufliche Begleitung Behinderte und Schwerbehinderte - sowohl körperlich als auch psychisch beeinträchtigte und lernbehinderte Menschen.

### **Katholische Jugendfürsorge der Diözese Augsburg e.V. ifd Augsburg**

Fritz-Wendel-Straße 4

86159 Augsburg

Tel.: 0821/59 79 -118 oder 0821/59 79 -103

Fax: 0821 / 59 79 -219

E-Mail: [augsburg@integrationsfachdienst.de](mailto:augsburg@integrationsfachdienst.de) oder [ifd\\_augsburg-memmingen@t-online.de](mailto:ifd_augsburg-memmingen@t-online.de)

Andrea Pilz

Augsburger Str. 50

89312 Günzburg

Tel: 0178/6902775

E-Mail: [pilza@ifd-schwaben.de](mailto:pilza@ifd-schwaben.de)

Dorothee Knöpfel

Kasernstr. 43

89231 Neu-Ulm

Tel.: 0731/880 20 90

Fax: 0731/8802211

E-Mail: [knoepfeld@ifd-schwaben.de](mailto:knoepfeld@ifd-schwaben.de)

Uwe Tymann

Kasernstr. 43

89231 Neu-Ulm

Tel.: 0731/8802090 Mobil: 0163/3822875

Fax: 0731/8802211

E-Mail: [tymannu@ifd-schwaben.de](mailto:tymannu@ifd-schwaben.de)

Leistungen: Vermittlung und Begleitende Hilfen

### Patenschaften - Freiwillig engagiert für Arbeit, Ausbildung und Integration

#### Elternbegleiter-Kulturmittler

Elternbegleiter-Kulturmittler sind sprachliche und kulturelle Brücke von Migrantenfamilien mit Kindern bis einschließlich Ende Grundschulalter zu ihrem sozialen Umfeld. Oder vom sozialen. Dabei unterstützen Sie die Arbeit von Schwangerenberatungsstellen, Institutionen und Einrichtungen im vorschulischen und schulischen Bildungs- und Betreuungsbereich wie bei Ämtern und Behörden. Beantragt werden können Elternbegleiter-Kulturmittler, die kulturübergreifend und interaktionsorientiert fortgebildet wurden über

#### Stellwerk - Freiwilligenzentrum für den Landkreis Günzburg

Carmen Schüller  
Krankenhausstraße 36  
89312 Günzburg  
Tel.: 08221/93010-10  
Fax: 08221/ 93010-12  
www.fz-stellwerk.de  
E-Mail: info@fz-stellwerk.de

#### Schülerpaten

Die Schülerpaten helfen Jugendlichen am Ende ihrer Hauptschul- und Realschulzeit dabei, sich optimal auf das Berufsleben vorzubereiten. Auf diese Weise soll sich der Übergang Schule – Beruf möglichst reibungslos gestalten. Alle Schülerpaten haben durch ihren Beruf Erfahrung im Bereich der Ausbildung von Jugendlichen.

#### Kontakt:

#### Stellwerk - Freiwilligenzentrum für den Landkreis Günzburg

Carmen Schüller  
Krankenhausstraße 36  
89312 Günzburg  
Tel.: 08221/93010-10  
Fax: 08221/ 93010-12  
www.fz-stellwerk.de  
E-Mail: info@fz-stellwerk.de

### **Sozialpaten – Freiwillige unterstützen Menschen in Armut und sozialer Notlage**

Sie möchten Menschen bei der Bewältigung ihres Alltags unterstützen, ihnen dabei auf Augenhöhe begegnen und sie eine Zeit lang begleiten? Dabei wollen Sie Ihre Lebenserfahrung weitergeben, Ihre Fähigkeiten einsetzen und weiterentwickeln, neue Menschen kennen lernen, neue Erfahrungen machen? Wenn Sie bereit sind, sich auf andere Menschen einzulassen und Ihre Kompetenz und Zeit einsetzen wollen, um unbürokratisch Hilfe zu leisten, dann sind Sie bei uns richtig!

Ehrenamtliche Sozialpaten helfen, die Schuldenspirale zu stoppen. Sie bieten ihre Unterstützung an, wenn Menschen in finanzielle oder soziale Schwierigkeiten geraten sind. Dabei fließt ihre Lebenserfahrung aus Beruf und Familie in die Beratung ein.

Und so helfen sie:

- Information und Beratung
- Unterstützung beim Planen der Finanzen (Einteilung, Einsparungen, ...)
- Hilfe im Umgang mit Schulden
- Hilfe und Unterstützung bei Ämtern, Banken, Vermietern, Gläubigern, ...
- Weitervermittlung an passende Hilfseinrichtungen in Augsburg
- Ein offenes Ohr für die Sorgen und Probleme

#### **Kontakt:**

#### **Stellwerk - Freiwilligenzentrum für den Landkreis Günzburg**

Krankenhausstraße 36  
89312 Günzburg  
Tel.: 08221/930 10 10  
Fax: 08221/930 10 12  
www.fz-stellwerk.de  
E-Mail: [info@fz-stellwerk.de](mailto:info@fz-stellwerk.de)

#### **Sprechzeiten:**

Montag bis Donnerstag jeweils von 9 Uhr bis 12 Uhr und  
Donnerstag nachmittags von 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr

#### **Außensprechstunden:**

Thannhausen:  
Dienstag, 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr  
im Alten Forsthaus, Christoph-von-Schmid-Str. 5

Krumbach:  
Dienstag, 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
im Bürgertreff, Karl-Mantel-Straße 22

### Akademisches Auslandsamt der Universität Augsburg

Das Akademische Auslandsamt ist die zentrale Anlaufstelle für die internationalen Studierenden an der Universität Augsburg (und für alle Augsburger Studierenden, die einen Auslandsaufenthalt planen). Es hat die Aufgabe, alle internationalen Aktivitäten der Universität zu koordinieren und den Studierenden beratend zur Seite zu stehen.

Für die internationalen Studierenden bietet das Akademische Auslandsamt

- das „Willkommensprojekt an den Augsburger Hochschulen“, das ausländischen Studierenden sowie Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern eine spezielle Hilfestellung bei ausländerrechtlichen Angelegenheiten und Problemen leistet.
- eine Reihe von Veranstaltungen wie Einführungstage, Länderabende und Exkursionen, um ausländischen Studierenden den Einstieg ins Studium und die Kontaktaufnahme zu erleichtern.
- das Alumni-Netzwerk Augsburg International mit zahlreichen Nachkontaktmaßnahmen.

#### Infos und Kontakt:

##### Akademisches Auslandsamt

Universitätsstr. 2  
Rektoratsgebäude, Zimmer 3064  
86159 Augsburg  
www.aaa.uni-augsburg.de  
Sekretariat: Tel.: 0821/598-5142  
Leitung und Unterstützung internat. Studierender:  
Dr. Sabine Thamm, Tel.: 0821/598-5135  
E-Mail: [sabine.tamm@aaa.uni-augsburg.de](mailto:sabine.tamm@aaa.uni-augsburg.de)

### Hochschulbetreuungsstelle

Eichleitnerstraße 30  
Gebäude F 2, 1. Stock  
86159 Augsburg

Die Hochschulbetreuungsstelle (Ausländerbehörde der Stadt Augsburg und Beratungsstelle der Augsburger Hochschulen) ist Anlaufstelle für alle ausländischen Studierenden und

Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler der Universität Augsburg, der Fachhochschule Augsburg und der Musikhochschule Nürnberg-Augsburg mit Wohnsitz in der Stadt Augsburg (z.B. zu den Themen Meldewesen, Aufenthaltserlaubnis, Wechsel des Studienfachs bzw. -ortes, Arbeiten und Studium)

Nähere Infos gibt es im Internet unter [www.aaa.uni-augsburg.de/willkommen/](http://www.aaa.uni-augsburg.de/willkommen/) oder telefonisch unter Tel.: 0821/598-5448.

## Zentrale Rückkehrberatung in Südbayern

### Perspektiven für eine Rückkehr in Würde

In einer Trägergemeinschaft mit dem Caritasverband und dem Bayerischen Roten Kreuz betreibt das Diakonische Werk Augsburg die Zentrale Rückkehrberatung Südbayern.

Das Angebot der Zentralen Rückkehrberatung Südbayern umfasst vor allem die Beratung von Flüchtlingen im Hinblick auf Aufenthalts- und Rückkehrperspektiven, die Vermittlung von Informationen über die aktuelle Situation im jeweiligen Heimatland, die Vermittlung von Zukunftsperspektiven und Qualifizierungsmöglichkeiten, die Vermittlung von Direkthilfen, beispielsweise Hilfe bei der Beschaffung nötiger Dokumente, Finanzierung und Planung der Rückreise, individuelle Hilfen, z. B. bei Krankheit, Behinderung etc.

Ansprechpartnerin: Sonja Schipf  
Zentrale Rückkehrberatung Südbayern  
Alte Gasse 17  
86152 Augsburg  
Tel.: 0821/5089632

## Mobilitätsberatung - Europaservice der Bundesagentur für Arbeit

Der ES-BA unterstützt rückkehrwillige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus ehemaligen Anwerbestaaten bei der Reintegration in den Arbeitsmarkt ihres Herkunftslandes. Interessierte erhalten allgemeine Informationen über ihr Zielland und Unterstützung bei Existenzgründung sowie Arbeitssuche und -aufnahme in ihrem Herkunftsstaat.

### Infos unter:

#### Zentralstelle für Arbeitsvermittlung (ZAV) in der Bundesagentur für Arbeit

InfoCenter Ausland  
Villemombler Straße 76  
53123 Bonn  
E-Mail: [InfoHotline-Ausland@arbeitsagentur.de](mailto:InfoHotline-Ausland@arbeitsagentur.de)  
[www.europaserviceba.de](http://www.europaserviceba.de)

## Beratung und Ausbildung im Bereich Interkulturelle Öffnung

### LIDIA - Interkulturelle Bildung und Beratung

#### Unsere Angebote:

#### Interkulturelle Trainings und workshops: Zielgruppenspezifische interkulturelle Trainings und Workshops

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erarbeiten Handlungswissen und erweitern ihre interkulturelle Kompetenz. Beratung zur Einführung von Diversity Management / zur interkulturellen Öffnung. Organisationen werden im Prozess der Diversity-Implementierung bzw. der interkulturellen Öffnung begleitet und unterstützt

#### Weiterbildung „Interkultureller Trainer/Berater- Interkulturelle Trainerin/Beraterin“

Die berufsbegleitende LIDIA Weiterbildung befähigt Sie, interkulturelle und antirassistische Trainings und Beratungsprojekte durchzuführen und in Ihrer Organisation als interkulturelle/r ExpertIn zu agieren.

#### Weitere zielgruppenspezifische Weiterbildungen:

- Interkulturelle Verständigung - Berufsbegleitende Qualifizierung
- Vielfalt als Chance in Gruppen und Teams - diversity im Arbeiten und Lernen - gruppendynamisches Training
- Weiterbildung „Interkultureller Trainer/Berater- Interkulturelle Trainerin/Beraterin oder zielgruppenspezifische Weiterbildungen

#### Ihr Nutzen

- Verbesserte Ausrichtung auf Anforderungen von Kunden und Kundinnen
- erhöhte Mitarbeiterkompetenzen und -Potentiale
- Integration von Migrantinnen und Migranten
- Unsere Trainings sind auf die Anforderungen unserer Partner und Kunden zugeschnitten.
- Dabei arbeiten wir ziel- und prozessbezogen.
- Wir verbinden die Themen Interkulturelle Verständigung und (Anti-)Diskriminierung (AGG).
- Die Seminare und Beratungen werden von erfahrenen und gut ausgebildeten Trainerinnen und Trainern bzw. Expertinnen und Experten durchgeführt.

#### Träger:

VIA Bayern, Verband für interkulturelle Arbeit e.V.

#### Infos und Kontakt:

Jakob Ruster  
Landwehrstr. 35, 80336 München  
Tel.: 089/4190 27-28, Fax: -27  
E-Mail: [jakob.ruster@lidia-bayern.de](mailto:jakob.ruster@lidia-bayern.de)  
[www.lidia-bayern.de](http://www.lidia-bayern.de)

## Weiterbildung: interkultureller Berater/in

Berufsbegleitende Weiterbildung für Fachkräfte aus dem sozialen, pädagogischen und medizinisch-pflegerischen Fachbereich.

### Infos und Kontakt:

Bfz Augsburg  
Ulmer Straße 160  
86156 Augsburg  
Claudia Bachmann  
E-Mail: [bachmann.claudia@a.bfz.de](mailto:bachmann.claudia@a.bfz.de)  
Tel.: 0821/408 02-174

## Ausländerbehörde

### Landratsamt Günzburg

#### Infos und Kontakt:

Buchstaben A – C, Herr Hertrich, Tel. 08221/95-265  
Buchstaben D-GI, Frau Kempfer, Tel. 08221/95-266  
Buchstaben Gm-L, Frau Mayer, Tel. 08221/95-267  
Buchstaben M-Sc, Frau Schick, Tel. 08221/95-271  
Buchstaben Sd-Z, Herr Wieser, Tel. 08221/95-272

E-Mail: [auslaenderamt@landkreis-guenzburg.de](mailto:auslaenderamt@landkreis-guenzburg.de)

Fax: 08221/95-298

An der Kapuzinermauer 1  
89312 Günzburg

## Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - BAMF

### Bürgerservice

Der Bürgerservice des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge beantwortet Fragen rund um das Zuwanderungsgesetz unter der Telefonnummer 0911/943-6390

von Montag bis Donnerstag: 09 – 12 Uhr und 13 – 15 Uhr sowie am Freitag: 08.30 – 12 Uhr.

Telefonische Anfragen nimmt der Bürgerservice auf Deutsch und Englisch entgegen. E-Mails können in vielen weiteren Sprachen beantwortet werden (z.B. Französisch, Spanisch, Russisch, Türkisch und Arabisch): [info.buerger@bamf.bund.de](mailto:info.buerger@bamf.bund.de)

### Internetseite

Die neue Internetseite des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (deutsch und englisch): [www.integration-in-deutschland.de](http://www.integration-in-deutschland.de) hält für Zuwanderer, interessierte Bürger und Akteure der Integrationsarbeit Wissenswertes zum Thema Integration, Ansprechpartner und Kontaktstellen bereit. Merkblätter und Anträge zum Download werden nach und nach auch in den wichtigsten Sprachen zur Verfügung stehen. Neben Infos zu Integrationskursen wird auch Auskunft zu Integrationsprojekten und Rückkehrhilfen angeboten. Mit der Suchmaschine können z.B. auch MEB und Integrationskurse in Wohnortnähe aufgespürt werden.

### zuständige Regionalstelle

#### München

Boschetsrieder Str. 41

81379 München

Tel.: 089/62029-0

Fax: 089/62029- 199

E-Mail: [M2Posteingang@BAMF.BUND.DE](mailto:M2Posteingang@BAMF.BUND.DE)

#### Regionalkoordinator u.a. für den Landkreis Günzburg

Arnfried Moisel

Tel.: 089/62029-222

Fax: 089/62029-199

E-Mail: [Arnfried.Moisel@bamf.bund.de](mailto:Arnfried.Moisel@bamf.bund.de)

## Integrationsbeauftragter für den Landkreis Günzburg

Meinrad Gackowski

Zimmer 109

An der Kapuzinermauer 1

89312 Günzburg

Tel.: 08221/95-711

Fax: 08221/95-440

E-Mail: [familienbeauftragter@landkreis-guenzburg.de](mailto:familienbeauftragter@landkreis-guenzburg.de)

## Der Integrationskurs

### Allgemeine Infos

Der Integrationskurs umfasst insgesamt 645 Unterrichtseinheiten. Den ersten Teil, bestehend aus 600 Unterrichtsstunden, bildet der Sprachkurs. Bei speziellen Integrationskursen (junge Erwachsene, Frauen, Eltern, Alphabetisierung) sind bis zu 900 Unterrichtsstunden möglich. Der zweite Teil – der Orientierungskurs – besteht aus 45 Unterrichtsstunden. In diesem Kursabschnitt stehen die Themenbereiche deutsche Rechtsordnung, Geschichte und Kultur, Rechte und Pflichten in Deutschland, Formen des Zusammenlebens in der Gesellschaft, Werte, die in Deutschland wichtig sind, zum Beispiel Religionsfreiheit, Toleranz und Gleichberechtigung im Vordergrund.

### Das Ziel

Migranten sollen sich im Alltag verständigen und an der deutschen Gesellschaft teilhaben können.

### Teilnehmer/-innen

Die Voraussetzungen für die Teilnahme an einem Integrationskurs richtet sich danach, welcher der nachfolgenden Personengruppen Sie zugeordnet werden können:

- Ausländer mit Aufenthaltstiteln vor dem 01.01.2005
- Ausländer mit Aufenthaltstiteln nach dem 01.01.2005
- EU-Bürger
- Spätaussiedler
- deutschen Staatsangehörige

### Ausländer mit Aufenthaltstitel vor dem 01.01.2005:

#### Teilnahmeberechtigung

Wenn Sie Ihren Aufenthaltstitel in Deutschland vor dem 1. Januar 2005 erhalten haben, kann Sie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zum Integrationskurs zulassen, wenn noch Kursplätze frei sind. In diesem Fall schicken Sie bitten den ausgefüllten Antrag auf Zulassung zum Integrationskurs an die zuständige Regionalstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in München. (evtl. Antrag zum Herunterladen + Merkblatt einstellen)

#### Verpflichtung zur Teilnahme

Wenn Sie vor dem 1. Januar 2005 einen Aufenthaltstitel bekommen haben, müssen Sie an einem Integrationskurs teilnehmen, wenn

- Sie Arbeitslosengeld II erhalten und Sie von der Stelle, die Ihnen das Arbeitslosengeld II zahlt, zur Teilnahme verpflichtet werden
- Sie in besonderer Weise integrationsbedürftig sind und die Ausländerbehörde Sie zur Teilnahme auffordert.

Sie können nicht zur Teilnahme verpflichtet werden, wenn

- Sie in Deutschland eine Ausbildung machen oder an vergleichbaren Bildungsangeboten (zum Beispiel Weiterbildung, Fortbildung) teilnehmen / teilgenommen haben
- für Sie die Teilnahme an einem Integrationskurs auf Dauer unmöglich oder unzumutbar ist, zum Beispiel weil Sie einen Familienangehörigen pflegen müssen.

### **Kosten des Integrationskurses**

Für jede Unterrichtsstunde des Integrationskurses müssen Sie einen Euro zahlen (Kostenbeitrag). Den Rest übernimmt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Bei einem Stundenumfang von 645 Unterrichtseinheiten entsteht für den Teilnehmer ein Eigenbeitrag in Höhe von 645,00 € für die einmalige Teilnahme an einem Integrationskurs. Die einmalige Teilnahme am Abschlusstest ist kostenlos. Arbeitslosengeld II - und Sozialhilfeempfänger können auf Antrag vom Kostenbeitrag befreit werden.

Wenn Sie den Abschlusstest am Ende des Integrationskurses innerhalb von zwei Jahren nach Ausstellung der Teilnahmeberechtigung bestehen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Hälfte Ihres Kostenbeitrages zurückbekommen. Hierfür müssen Sie einen Antrag stellen, den Sie unterschrieben an die für Sie zuständige Regionalstelle senden.

### **Fahrtkostenzuschuss oder Fahrtkostenerstattung**

Wenn Sie zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichtet worden sind und Arbeitslosengeld II bekommen, werden Ihnen die notwendigen Fahrtkosten erstattet. Das gilt auch, wenn Sie vom Kostenbeitrag für den Integrationskurs befreit wurden. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie ordnungsgemäß am Integrationskurs teilnehmen. Einen Zuschuss zu Ihren Fahrtkosten können Sie erhalten, wenn die Ausländerbehörde Sie zur Teilnahme verpflichtet hat und Sie kein Arbeitslosengeld II bekommen.

### **Ausländer mit Aufenthaltstitel nach dem 01.01.2005:**

#### **Teilnahmeberechtigung**

Wenn Sie Ihren Aufenthaltstitel ab dem 1. Januar 2005 erhalten haben und die folgenden Voraussetzungen erfüllen, haben Sie einen gesetzlichen Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs:

Sie leben dauerhaft in Deutschland und haben Ihre erste Aufenthaltserlaubnis nach dem 1. Januar 2005 erhalten. Sie sind in Deutschland:

- als Arbeitnehmer
- zum Zwecke des Familiennachzuges
- aus humanitären Gründen
- als langfristig Aufenthaltsberechtigter nach § 38a Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

oder

Sie halten sich dauerhaft in Deutschland auf und haben erstmals eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG erhalten

oder

Sie können nachweisen, dass Sie sich seit mindestens fünf Jahren in einem anderen EU-Land aufgehalten haben.

### **Hinweis:**

Ihr Aufenthalt in Deutschland gilt als dauerhaft, wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis von mehr als einem Jahr erhalten haben oder eine Aufenthaltserlaubnis seit über 18 Monaten besitzen.

Ein Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs besteht nicht,

- bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die in Deutschland eine Schulausbildung machen,
- bei erkennbar geringem Integrationsbedarf
- wenn Sie bereits ausreichend Deutsch sprechen (an einem Orientierungskurs dürfen Sie dann trotzdem teilnehmen).

### **Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs**

Wenn Sie Ihre Aufenthaltserlaubnis nach dem 1. Januar 2005 bekommen haben und sich nicht auf einfache beziehungsweise ausreichende Art auf Deutsch verständigen können, müssen Sie einen Integrationskurs machen. Die Ausländerbehörde stellt die Teilnahmeverpflichtung fest, wenn sie Ihnen den Aufenthaltstitel ausstellt.

Erhalten Sie Arbeitslosengeld II und fordert Sie die Stelle, von der Sie das Arbeitslosengeld II erhalten, zur Teilnahme auf, müssen Sie ebenfalls einen Integrationskurs machen.

### **Hinweis**

Sie können nicht zur Teilnahme verpflichtet werden,

- wenn Sie in Deutschland eine Ausbildung machen oder an vergleichbaren Bildungsangeboten (zum Beispiel Weiterbildung, Fortbildung) teilnehmen / teilgenommen haben.
- wenn für Sie die Teilnahme an einem Integrationskurs auf Dauer unmöglich oder unzumutbar ist, zum Beispiel weil Sie einen Familienangehörigen pflegen müssen.
- wenn Sie arbeiten und auch die Teilnahme an einem Teilzeitkurs nicht möglich ist.

### **Kosten des Integrationskurses**

Für jede Unterrichtsstunde des Integrationskurses müssen Sie einen Euro zahlen (Kostenbeitrag). Den Rest übernimmt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Bei einem Stundenumfang von 645 Unterrichtseinheiten entsteht für den Teilnehmer ein Eigenbeitrag in Höhe von 645,00 € für die einmalige Teilnahme an einem Integrationskurs.

Arbeitslosengeld II- und Sozialhilfeempfänger können auf Antrag vom Kostenbeitrag befreit werden.

Wenn Sie den Abschlusstest am Ende des Integrationskurses innerhalb von zwei Jahren nach Ausstellung der Teilnahmeberechtigung bestehen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Hälfte Ihres Kostenbeitrages zurückbekommen. Hierfür müssen Sie einen Antrag stellen, den Sie unterschrieben an die für Sie zuständige Regionalstelle senden.

### **Fahrtkostenzuschuss oder Fahrtkostenerstattung**

Wenn Sie zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichtet worden sind und Arbeitslosengeld II bekommen, werden Ihnen die notwendigen Fahrtkosten erstattet. Das gilt auch, wenn Sie vom Kostenbeitrag für den Integrationskurs befreit wurden. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie ordnungsgemäß am Integrationskurs teilnehmen. Einen Zuschuss zu Ihren Fahrtkosten können Sie erhalten, wenn die Ausländerbehörde Sie zur Teilnahme verpflichtet hat und Sie kein Arbeitslosengeld II bekommen.

## Spätaussiedler

### Anspruch auf Teilnahme

#### **Sie sind ab dem 1. Januar 2005 in Deutschland aufgenommen wurden?**

Dann haben Sie, Ihr Ehepartner und Ihre Kinder einen gesetzlichen Anspruch auf einen kostenlosen Integrationskurs. Die Kosten übernimmt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Die Teilnahmeberechtigung haben Sie direkt bei der Einreise nach Deutschland vom Bundesverwaltungsamt in Friedland erhalten.

#### **Sie sind vor dem 1. Januar 2005 in Deutschland aufgenommen wurden?**

Wenn Sie noch keinen Sprachkurs der Bundesagentur für Arbeit (SGB III - Kurs) besucht haben, können Sie kostenlos an einem Integrationskurs teilnehmen. Hierzu stellen Sie bitte einen Antrag auf Ausstellung einer Teilnahmeberechtigung beim Bundesverwaltungsamt. Den Antrag können Sie formlos per Post oder Fax an folgende Adresse schicken:

Bundesverwaltungsamt  
Außenstelle Friedland  
Heimkehrerstraße 16  
37133 Friedland  
Telefon: +49 5504 801-0  
Telefax: +49 5504 801-391

Wenn Sie schon einen Sprachkurs der Bundesagentur für Arbeit besucht haben und trotzdem einen Integrationskurs absolvieren möchten, müssen Sie beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einen Antrag auf Zulassung zum Integrationskurs stellen. Bitte schicken Sie diesen Antrag an die zuständige Regionalstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in München.

### **Kosten des Integrationskurses**

Als Spätaussiedler dürfen Sie, Ihr Ehepartner und Ihre Kinder einmalig kostenlos am Integrationskurs teilnehmen. Unter bestimmten Voraussetzungen erhalten Sie einen Zuschuss zu den Fahrtkosten. Dazu müssen Sie einen Antrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge stellen.

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die in Deutschland zur Schule gehen, haben keinen gesetzlichen Anspruch auf einen Integrationskurs.

## EU-Bürger

### Anspruch auf Teilnahme

Als EU-Bürger haben Sie keinen gesetzlichen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge kann Sie aber zum Integrationskurs zulassen, wenn Sie noch nicht ausreichend Deutsch sprechen, besonders integrationsbedürftig sind und es freie Kursplätze gibt.

### Kosten

Für jede Unterrichtsstunde des Integrationskurses müssen Sie einen Euro zahlen (Kostenbeitrag). Den Rest übernimmt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Bei einem Stundenumfang von 645 Unterrichtseinheiten entsteht für den Teilnehmer ein Eigenbeitrag in Höhe von 645,00 € für die einmalige Teilnahme an einem Integrationskurs. Die einmalige Teilnahme am Abschlusstest ist kostenlos. Arbeitslosengeld II- und Sozialhilfeempfänger können auf Antrag vom Kostenbeitrag befreit werden.

Wenn Sie den Abschlusstest am Ende des Integrationskurses innerhalb von zwei Jahren nach Ausstellung der Teilnahmeberechtigung bestehen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Hälfte Ihres Kostenbeitrages zurückbekommen.

Wenn Sie von der Zahlung des Kostenbeitrages befreit wurden, werden Ihnen auch die notwendigen Fahrtkosten erstattet. Voraussetzung ist, dass Sie ordnungsgemäß am Integrationskurs teilnehmen.

## Deutsche Staatsangehörige

### Anspruch auf Teilnahme

Als deutscher Staatsangehöriger haben Sie keinen gesetzlichen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge kann Sie aber zum Integrationskurs zulassen, wenn Sie noch nicht ausreichend Deutsch sprechen, besonders integrationsbedürftig sind und es freie Kursplätze gibt.

### Kosten

Für jede Unterrichtsstunde des Integrationskurses müssen Sie einen Euro zahlen (Kostenbeitrag). Den Rest übernimmt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Bei einem Stundenumfang von 645 Unterrichtseinheiten entsteht für den Teilnehmer ein Eigenbeitrag in Höhe von 645,00 € für die einmalige Teilnahme an einem Integrationskurs. Die einmalige Teilnahme am Abschlusstest ist kostenlos.

Wenn Sie Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe bekommen, werden Sie auf Antrag vom Kostenbeitrag befreit.

Wenn Sie den Abschlusstest am Ende des Integrationskurses innerhalb von zwei Jahren nach Ausstellung der Teilnahmeberechtigung bestehen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Hälfte Ihres Kostenbeitrages zurückbekommen. Hierfür müssen Sie einen Antrag stellen, den Sie unterschrieben an die für Sie zuständige Regionalstelle senden.

Wenn Sie von der Zahlung des Kostenbeitrages befreit wurden, werden Ihnen auch die notwendigen Fahrtkosten erstattet. Voraussetzung ist, dass Sie ordnungsgemäß am Integrationskurs teilnehmen.

## Träger von Integrationskursen

### Zugelassene Träger von Integrationskursen

Bitte beachten Sie: Einige Träger halten Ihre Kurse an mehreren Unterrichtsorten ab. Die Trägeradresse ist nicht in jedem Fall auch der Unterrichtsort.

#### **Aktiv Erziehungs- und Förderverein e.V.**

Marktplatz 20  
89312 Günzburg  
Ansprechpartner: Herr Aydin  
Tel.: 08221/27 86 77  
Fax: 08221/27 86 78  
E-Mail: [info@aktiv-gz.de](mailto:info@aktiv-gz.de)

#### **bfz Memmingen, Außenstelle Günzburg**

Augsburger Str. 45  
89312 Günzburg  
Ansprechpartnerin: Frau Lorch  
Tel.: 08221/36 28 11  
Fax: 08221/36 28 20  
E-Mail: [lorch.ursula@mm.bfz.de](mailto:lorch.ursula@mm.bfz.de)

#### **BWS Privatinstitut für Bildung, Wissen und Schulung GmbH**

Ludwigstraße 22  
86152 Augsburg  
Ansprechpartnerin: Frau Wörle  
Tel.: 0821/34 63 420  
E-Mail: [info@bws-schulung.de](mailto:info@bws-schulung.de)

#### **FD Bildungsakademie**

Zwergstraße 1  
89407 Dillingen  
Ansprechpartnerin: Frau Dogan  
Tel.: 09071/79 44 160  
Fax: 09071/90 44 162  
E-Mail: [FatmaDogan\\_info@yahoo.de](mailto:FatmaDogan_info@yahoo.de)

#### **Profil Kolleg**

Schwambergerstr. 35  
89073 Ulm  
Ansprechpartnerin: Frau Werner  
Tel.: 0731/92 06 620  
Fax: 0731/92 06 625  
E-Mail: [Claudia.werner@profil-kolleg.de](mailto:Claudia.werner@profil-kolleg.de)

### **Volkshochschule Günzburg e.V.**

Bürgermeister-Landmann-Platz 2  
89312 Günzburg  
Ansprechpartnerin: Frau Demmel  
Tel.: 08221/36 86 0  
Fax: 08221/36 86 36  
E-Mail: [info@vhs-guenzburg.de](mailto:info@vhs-guenzburg.de)

### **Aktuelle Kursangebote**

**Kursort:** Günzburg

**geplanter Kursbeginn:** Herbst 2011

**Kursträger:**

bfz Memmingen

Außenstelle GZ

Augsburger Straße 45

89312 Günzburg

Tel.: 08221/3628 11

**Kursart:** Allgemeiner Integrationskurs

**Kursumfang:** 645 Stunden

**Kursort:** Ichenhausen

**geplanter Kursbeginn:** 11.05.2011

**Kursträger:**

FD Bildungsakademie

Zwergstraße 1

89407 Dillingen

Tel.: 090071/7944 160

**Kursart:** Elternintegrationskurs mit Angebot zur Kinderbetreuung

## Staatsangehörigkeit

### 1. Deutsche/Deutscher werden durch Einbürgerung

#### Wie lasse ich mich einbürgern?

Wenn Sie dauerhaft in Deutschland leben, aber noch nicht deutscher Staatsangehöriger sind, können Sie sich einbürgern lassen. Das geschieht nie automatisch, sondern auf Antrag.

#### Wer stellt den Antrag?

Ab dem 16. Geburtstag können Ausländer diesen Antrag selbst stellen. Für jüngere Ausländer müssen ihre gesetzlichen Vertreter die Einbürgerung beantragen. Das sind in der Regel die Eltern.

#### Wie muss der Antrag aussehen und welche Unterlagen brauche ich?

Das Gesetz schreibt nicht vor, wie der Antrag aussehen muss. Die zuständigen Einbürgerungsbehörden halten aber Antragsformulare bereit. Es empfiehlt sich, diese zu benutzen. Sie erleichtern der Behörde eine schnelle Entscheidung. Bevor Sie den Antrag abgeben, sollten Sie in der Behörde ein Beratungsgespräch führen. Ihnen kann dann erklärt werden, welche Unterlagen Sie brauchen. Sie sparen damit eventuell Zeit und unnötige Rückfragen.

#### Wo kann ich den Antrag stellen?

Den Antrag können Sie bei der Staatsangehörigkeitsbehörde am Landratsamt Günzburg stellen.

#### Was kostet die Einbürgerung?

Grundsätzlich sind pro Person 255,00 € zu bezahlen.

Für minderjährige Kinder ohne eigenes Einkommen, die mit ihren Eltern zusammen eingebürgert werden, sind 51,00 € zu bezahlen.

Werden Minderjährige ohne ihre Eltern eingebürgert, gilt die allgemeine Gebühr von 255,00 €.

#### Welche Bedingungen gelten für die Einbürgerung?

Es gelten unterschiedliche Regelungen je nachdem, ob Sie bereits einen gesetzlichen Anspruch auf Einbürgerung haben oder ob Ihre Einbürgerung im Ermessen der Behörde steht.

Sollten Sie bestimmte Voraussetzungen für einen Einbürgerungsanspruch nicht erfüllen, so heißt das nicht, dass Sie nicht doch nach Ermessen eingebürgert werden könnten.

Lesen Sie deshalb auch dann weiter, wenn eine gestellte Regelung oder eine Voraussetzung für Sie nicht zutrifft!

## 2. Deutsche/Deutscher werden durch Anspruchseinbürgerung

### Wann habe ich einen Anspruch auf Einbürgerung?

Der Anspruch auf Einbürgerung entsteht, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Sie besitzen zum Zeitpunkt der Einbürgerung ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder eine Aufenthaltserlaubnis.
- Sie haben seit acht Jahren Ihren gewöhnlichen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland.
- Sie können den Lebensunterhalt für sich und Ihre unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II bestreiten.
- Sie haben ausreichende Deutschkenntnisse.
- Sie haben Kenntnisse über die Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie die Lebensverhältnisse in Deutschland.
- Sie sind nicht wegen einer Straftat verurteilt (geringfügige Verurteilungen sind unbeachtlich).
- Sie bekennen sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- Sie müssen Ihre alte Staatsangehörigkeit in der Regel bei der Einbürgerung verlieren oder aufgeben.

Wenn eine dieser gesetzlichen Voraussetzungen fehlt, entsteht kein Rechtsanspruch auf Einbürgerung. Zu den Voraussetzungen im Einzelnen:

- Sie besitzen zum Zeitpunkt der Einbürgerung ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder eine Aufenthaltserlaubnis.

Ein unbefristetes Aufenthaltsrecht haben z. B.:

- Personen mit einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG,
- Freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger bzw. gleichgestellte Staatsangehörige aus Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz sowie deren Familienangehörige und Lebenspartner ,
- türkische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie deren Familienangehörige, die ein Aufenthaltsrecht aufgrund des Assoziationsrechts der Europäischen Union mit der Türkei haben.

Der Besitz einer befristeten Aufenthaltserlaubnis zum Zeitpunkt der Einbürgerung genügt nur, wenn sie zu einem Zweck erteilt wurde, der grundsätzlich zu einem dauerhaften Aufenthalt in Deutschland führen kann. Das gilt z. B. nicht bei einer Aufenthaltserlaubnis, die für ein Studium oder für einen vorübergehenden Aufenthalt aus humanitären Gründen erteilt wurde. Nicht ausreichend ist es, wenn Sie zum Zeitpunkt der Einbürgerung nur eine Aufenthaltsgestattung oder Duldung haben.

- Sie haben seit acht Jahren Ihren gewöhnlichen und rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland.

Sie erfüllen diese Voraussetzung, wenn Ihr Lebensmittelpunkt in der Bundesrepublik Deutschland liegt und wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Niederlassungserlaubnis haben oder z. B. als freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger ein Aufenthaltsrecht ohne Aufenthaltstitel besitzen.

Bei erfolgreicher Teilnahme an einem Integrationskurs nach dem Aufenthaltsgesetz verkürzt sich diese Frist auf sieben Jahre. Bei besonderen Integrationsleistungen kann die Frist auf sechs Jahre verkürzt werden. Das kann z. B. der Fall sein, wenn Sie besonders gute Deutschkenntnisse haben oder sich länger ehrenamtlich bei einer gemeinnützigen Organisation oder einem Verein engagiert haben. Bei der Entscheidung, ob besondere Integrationsleistungen vorliegen, hat die Einbürgerungsbehörde

einen gewissen Spielraum. Sie sollten sich daher an Ihre Einbürgerungsbehörde wenden, wenn Sie Einzelheiten zu dieser Regelung interessieren.

Zeiten des Asylverfahrens werden dann mitgerechnet, wenn sie als Flüchtling anerkannt worden sind. Dies ist der Fall, wenn Sie als Asylberechtigter im Sinne des Grundgesetzes anerkannt worden sind oder in Ihrem Fall ein Abschiebungshindernis nach § 60 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz festgestellt wurde und Sie deshalb Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention sind.

- Sie können den Lebensunterhalt für sich und Ihre unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II bestreiten.

Eine Ausnahme wird jedoch gemacht, wenn Sie Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld beziehen, ohne den Grund dafür selbst vertreten zu müssen. Das ist z. B. der Fall, wenn Sie durch eine betriebsbedingte Kündigung arbeitslos geworden sind, die mit Ihrem Verhalten an der Arbeitsstelle nichts zu tun hat. Haben Sie sich nach dieser Kündigung hinreichend intensiv um eine andere Arbeitsstelle bemüht und noch keine gefunden, ist der Bezug von Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe kein Hindernis für eine Einbürgerung. Auch aus Ihrer persönlichen oder familiären Situation, z. B. weil Sie kleine Kinder betreuen müssen, kann sich im Einzelfall ergeben, dass Sie den Bezug von Arbeitslosengeld II nicht vertreten müssen. Beziehen Sie staatliche Leistungen während der Schulzeit, der Ausbildung oder des Studiums, haben Sie den Bezug dieser Leistungen regelmäßig nicht zu vertreten. Im Übrigen ist es für Ihren Einbürgerungsanspruch nur schädlich, wenn Sie Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe tatsächlich beziehen bzw. der Bezug dieser Leistungen konkret droht. Die Inanspruchnahme anderer Sozialleistungen (z. B. Arbeitslosengeld I, Wohngeld, BAföG) steht Ihrer Anspruchseinbürgerung nicht entgegen.

- Sie haben ausreichende Deutschkenntnisse.

Perfekte Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift sind für Ihre Einbürgerung nicht erforderlich. Sie haben ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, wenn Sie die Anforderungen an die Sprachprüfung zum Zertifikat Deutsch (Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmes) in mündlicher und schriftlicher Form erfüllen.

Sie können ausreichend deutsche Sprachkenntnisse durch Unterlagen nachweisen. Es reicht aus, wenn Sie

- eine Bescheinigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über die erfolgreiche Teilnahme an einem Sprachkurs im Rahmen eines Integrationskurses nach dem Aufenthaltsgesetz erhalten haben,
- das Zertifikat Deutsch oder ein gleichwertiges oder höherwertiges Sprachdiplom erworben haben,
- vier Jahre eine deutschsprachige Schule mit Erfolg (Versetzung) besucht haben,
- einen deutschen Hauptschulabschluss oder wenigstens gleichwertigen deutschen Schulabschluss haben,
- in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule (Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule) versetzt worden sind oder
- ein Studium an einer deutschsprachigen (Fach-) Hochschule oder eine deutschsprachige Berufsausbildung abgeschlossen haben.

Wenn Sie keinen dieser Nachweise vorlegen können, kann die Einbürgerungsbehörde Sie auffordern, an einem Sprachtest z. B. an einer Volkshochschule teilzunehmen.

Sie haben ausnahmsweise auch ohne die sonst erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse einen Anspruch darauf, eingebürgert zu werden, wenn Sie die Deutschkenntnisse wegen einer Krankheit oder Behinderung nicht erwerben können. Das gleiche gilt, wenn Sie aufgrund Ihres Alters keine deutschen Sprachkenntnisse mehr erwerben können. In diesen Fällen kann von Ihnen verlangt werden, dass Sie entsprechende ärztliche Atteste vorlegen.

- Sie haben Kenntnisse der deutschen Rechts- und Gesellschaftsordnung und Lebensverhältnisse.

Diese Voraussetzung gilt erst ab dem 1. September 2008. Sie wird aber bereits auf alle Einbürgerungsanträge angewandt, die ab dem 31. März 2007 gestellt worden sind und bei denen das Einbürgerungsverfahren am 1. September 2008 noch nicht abgeschlossen ist.

Es genügt wenn Sie einfache Fragen zu Grundzügen der deutschen Rechtsordnung, Kultur und Geschichte beantworten können, die für Sie als künftigen deutschen Staatsbürger wichtig sind. Dazu gehören Fragen zu den demokratischen Werten in Deutschland, den Prinzipien des Rechtsstaates, der Gleichberechtigung, Toleranz und Religionsfreiheit. In der Regel werden Sie hierzu einen Einbürgerungstest ablegen. Zur Vorbereitung auf diesen Test werden Einbürgerungskurse angeboten. Sie müssen aber nicht an einem Einbürgerungskurs teilnehmen. Es werden auch Unterlagen angeboten, mit denen Sie sich selbstständig auf den Einbürgerungstest vorbereiten können.

Auf einen Einbürgerungstest kann verzichtet werden, wenn Sie die Kenntnisse durch eine entsprechende Schulausbildung in Deutschland (z. B. Hauptschulabschluss oder höherwertig) nachweisen können. Von einem Einbürgerungstest können Sie befreit werden, wenn Sie die hierfür erforderlichen Kenntnisse wegen einer Krankheit oder Behinderung oder aufgrund Ihres Alters nicht erlernen können. In diesen Fällen kann von Ihnen verlangt werden, dass Sie entsprechende ärztliche Atteste vorlegen.

- Sie sind nicht wegen einer Straftat verurteilt.

Wenn Sie wegen einer Straftat im Ausland verurteilt wurden oder wenn ein Straf- oder Ermittlungsverfahren gegen Sie läuft, müssen Sie das, soweit es Ihnen bekannt ist, bei der Einbürgerungsbehörde angeben.

Sollte gegen Sie in Deutschland oder im Ausland ermittelt werden, muss die Einbürgerungsbehörde mit der Entscheidung über Ihren Antrag warten, bis die Ermittlungen abgeschlossen und möglicherweise eingestellt sind oder das Gericht entschieden hat.

Eine Verurteilung wegen einer schweren Straftat macht Ihre Einbürgerung unmöglich. Das gilt unter bestimmten Voraussetzungen auch für Verurteilungen im Ausland. Nach gewissen Fristen – je nach Schwere der Tat – werden solche Straftaten aber wieder aus dem Strafregister (Bundeszentralregister) gestrichen. Nach Ablauf dieser Fristen ist eine Einbürgerung wieder möglich.

Geringfügige Verurteilungen stehen Ihrer Einbürgerung nicht im Wege. Unschädlich sind folgende Strafen:

- Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel nach dem Jugendgerichtsgesetz,
- Geldstrafen von bis zu 90 Tagessätzen oder
- Freiheitsstrafen von bis zu drei Monaten, wenn sie zur Bewährung ausgesetzt wurden und die Strafe nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen wurde.

Mehrere Verurteilungen zu Geld- oder Freiheitsstrafen werden zusammengezählt. Ein Tagessatz Geldstrafe entspricht dabei einem Tag Freiheitsstrafe. Mehrere Verurteilungen werden nur dann nicht

zusammengezählt, wenn ein Strafgericht eine niedrigere Gesamtstrafe gebildet hat.

Wurden Sie zu einer nur ganz geringfügig höheren Strafe verurteilt, kann die Behörde Sie im Einzelfall trotzdem einbürgern. Dies wird sie aber nur dann tun, wenn besondere Gründe vorliegen.

- Sie müssen sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bekennen.

Sie ist der Kern der deutschen Verfassung, des Grundgesetzes. In ihr sind einige Prinzipien besonders geschützt.

Das sind z. B. die Menschenrechte, die Volkssouveränität, die Trennung der Staatsgewalten, der Rechtsstaat und das Recht auf eine parlamentarische Opposition.

Diese Prinzipien sollen garantieren, dass es keine Gewaltherrschaft gibt, staatliche Entscheidungen z. B. über Wahlen und ein Parlament vom Willen des Volkes legitimiert sind, Rechte für alle gelten und Meinungsvielfalt sowie Parteien möglich sind.

Sie müssen sich zu diesen Prinzipien bekennen und erklären, dass Sie nicht an verfassungsfeindlichen Bestrebungen teilgenommen haben. Muss die Behörde annehmen, dass Sie verfassungsfeindlich tätig waren und die freiheitliche demokratische Grundordnung gefährdet haben, können Sie nicht deutscher Staatsbürger werden. Vor jeder Einbürgerung müssen die Einbürgerungsbehörden zu diesem Zweck bei den Verfassungsschutzbehörden eine Anfrage stellen.

Sollten Sie früher verfassungsfeindliche Überzeugungen vertreten haben, muss das Ihre Einbürgerung nicht endgültig verhindern. Sie haben nämlich die Chance, der Einbürgerungsbehörde glaubhaft zu machen, dass Sie davon abgerückt sind. Dazu können Sie möglicherweise Zeugen benennen. Wenn die Behörde davon überzeugt werden kann, dass sich Ihre Einstellung geändert hat, können Sie eingebürgert werden.

Vor der Übergabe der Einbürgerungsurkunde müssen Sie zusätzlich zum schriftlich abzugebenden Bekenntnis mündlich feierlich erklären, dass Sie das Grundgesetz und die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland achten und alles unterlassen werden, was der Bundesrepublik Deutschland schaden könnte. Dieses feierliche Bekenntnis soll das zuvor schriftlich geleistete Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekräftigen.

- Sie müssen Ihre alte Staatsangehörigkeit in der Regel bei der Einbürgerung verlieren oder aufgeben.

Ein Grundgedanke im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht ist es, bei der Einbürgerung das Entstehen von Mehrstaatigkeit nach Möglichkeit zu vermeiden. Das heißt, Ihre alte Staatsangehörigkeit soll nicht bestehen bleiben, wenn Sie durch Einbürgerung Deutsche oder Deutscher werden. Dies geschieht auf zwei Wegen: durch den Verlust oder die Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit.

### **Verlust der Staatsangehörigkeit:**

Das bedeutet, dass der Staat, dem Sie bisher angehörten, Sie automatisch per Gesetz nicht mehr als seinen Bürger ansieht, wenn Sie sich anderswo einbürgern lassen. Dann brauchen Sie gar nichts weiter zu tun, wenn Sie sich in Deutschland einbürgern lassen. Allenfalls wird die deutsche Behörde verlangen, dass Sie eine entsprechende Bescheinigung über den Verlust vorlegen.

### **Aufgabe der Staatsangehörigkeit:**

Sie müssen sich an die Behörden des anderen Staates wenden, damit Ihre andere Staatsbürgerschaft bei der Einbürgerung nicht bestehen bleibt. Meistens reicht dafür keine einfache Erklärung. Viele Staaten verlangen einen formalen Antrag, der bei der Auslandsvertretung zu stellen ist. Erkundigen Sie sich dort, was dafür nötig ist. Möglicherweise kann Ihnen auch Ihre Einbürgerungsbehörde Hinweise zum Entlassungsverfahren geben. Solange der andere Staat über den Antrag nicht entschieden hat, können Sie in Deutschland nicht eingebürgert werden.

### **Es gibt aber Ausnahmen.**

#### **In welchen Fällen kann ich ausnahmsweise meine alte Staatsangehörigkeit beibehalten?**

Das Gesetz sieht eine Reihe von Fällen vor, in denen Mehrstaatigkeit hingenommen wird. Die wichtigsten werden im Folgenden aufgeführt.

Erkundigen Sie sich auch bei der Einbürgerungsbehörde, wie die Auslegung der Bestimmungen im Einzelfall ist, wenn Sie meinen, eine der dargestellten Regelungen träfe auf Sie zu.

In manchen Fällen gibt es nach dem Recht des anderen Staates gar keine Möglichkeit, aus der bisherigen Staatsangehörigkeit auszuscheiden. Besteht nach dem Recht des anderen Staates für Sie keine Möglichkeit, aus der Staatsangehörigkeit auszuscheiden, werden Sie unter Hinnahme der Mehrstaatigkeit eingebürgert.

Wenn Sie aus einem Land kommen, das seinen Bürgern regelmäßig die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit verweigert, nehmen die deutschen Behörden Mehrstaatigkeit hin. Dies wird gegenwärtig bei Staatsangehörigen aus Afghanistan, Algerien, Angola, Brasilien, Eritrea, Iran, Kuba, Libanon, Marokko, Nigeria, Syrien und Tunesien praktiziert.

Mitunter gelingt die Aufgabe der anderen Staatsangehörigkeit nicht, obwohl Sie sich um die Entlassung bemüht haben:

- Ihr entsprechender Antrag wurde nicht entgegengenommen,
- Ihr Herkunftsstaat verweigert Ihnen die notwendigen Formulare oder
- Über Ihren vollständigen und formgerechten Antrag wurde auch nach angemessener Zeit (mehr als zwei Jahre nach der Antragstellung) immer noch nicht entschieden.

#### **Auch dann wird Ihnen die Einbürgerung in Deutschland nicht verwehrt.**

Die alte Staatsangehörigkeit müssen Sie für eine Einbürgerung auch nicht aufgeben, wenn der andere Staat Ihnen unzumutbare Bedingungen für die Entlassung stellt. Das können z. B. überhöhte Gebühren (mehr als Sie in einem Monat brutto verdienen, aber mindestens 1.280,00 €) sein.

Für die Frage, was Ihnen im Entlassungsverfahren zumutbar ist, gilt ein milderer Maßstab, wenn Sie als älterer Ausländer schon das sechzigste Lebensjahr vollendet haben. Je nach den Umständen des Einzelfalls können z. B. auch gesundheitliche Schwierigkeiten zu Ihren Gunsten berücksichtigt werden, die Ihnen die Durchführung des Entlassungsverfahrens erschweren.

Nicht jede Bedingung, die der andere Staat stellt, ist unzumutbar. Das gilt z. B., wenn der andere Staat noch berechnete Ansprüche an Sie hat und die Entlassung aus der Staatsbürgerschaft z. B. verweigert, weil Sie ein vom Staat gewährtes Stipendium nicht zurückgezahlt haben. Sie müssen Ihre Verpflichtungen gegenüber dem anderen Staat erfüllt haben.

Das gilt im Grundsatz auch für die Wehrpflicht. Vom diesem Grundsatz gibt es aber Ausnahmen. Unzumutbar kann Ihnen die Ableistung des Wehrdienstes z. B. sein, wenn

- Sie zur Ableistung des Wehrdienstes für mindestens zwei Jahre ins Ausland müssten und Sie in Deutschland in familiärer Gemeinschaft mit einem Ehegatten und einem minderjährigen Kind leben,
- Sie aus Gewissensgründen die Beteiligung an jeder Waffenanwendung ablehnen und die Ableistung von Ersatzdienst im anderen Staat nicht möglich ist,
- Sie schon über 40 Jahre alt sind, seit 15 Jahren nicht mehr im anderen Staat gelebt haben und davon mindestens 10 Jahre in Deutschland sind oder
- Sie bei Ableistung des Wehrdienstes in eine bewaffnete Auseinandersetzung mit Deutschland oder einem verbündeten Staat verwickelt werden könnten.

Eine Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit kann darüber hinaus auch möglich sein, wenn Sie in Deutschland aufgewachsen sind, hier die Schule besucht haben und die Entlassung aus ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit wegen Nichtableistung des Wehrdienstes verweigert wird. Die Erfüllung der Wehrpflicht im Staat Ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit kann insbesondere dann unzumutbar sein, wenn Sie in Deutschland bereits in der zweiten oder dritten Generation leben. Nutzen Sie auch hier bitte das Beratungsangebot der Einbürgerungsbehörden oder Beratungsstellen.

**Mehrstaatigkeit** wird auch hingenommen, wenn Sie als Flüchtling anerkannt worden sind. In diesen Fällen wird allerdings vor der Einbürgerung oftmals eine Prüfung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erfolgen, ob die Verfolgung fortbesteht.

Für Bürger der Staaten der Europäischen Union und der Schweiz gilt eine **Sonderregelung**:

Sie müssen vor einer Einbürgerung nicht ihre bisherige Staatsangehörigkeit ablegen. Allerdings kann es sein, dass Sie nach dem Recht des anderen Staates ihre bisherige Staatsangehörigkeit verlieren, wenn Sie sich in Deutschland einbürgern lassen. Wenn Sie Zweifel haben, sollten Sie sich an die Botschaft oder ein Konsulat des Landes Ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit wenden.

Wenn Sie Schwierigkeiten bei der Entlassung aus Ihrer alten Staatsangehörigkeit haben, beachten Sie bitte folgende Hinweise:

- Sprechen Sie mit Ihrer Einbürgerungsbehörde, wenn Sie meinen, dass Ihnen unzumutbare Bedingungen gestellt werden.
- Stellen Sie außerdem sicher, dass Sie alle Schritte die Sie für ein Entlassungsverfahren unternehmen, auch belegen können.
- Wenn Sie in der Vertretung des anderen Staates in Deutschland vorsprechen, sollten Sie einen Zeugen mitnehmen.
- Post an die ausländische Vertretung sollten Sie als Einschreiben mit Rückschein abschicken. Dabei sollte eine Vertrauensperson das Schreiben in den Briefumschlag legen und absenden. So können Sie beweisen, dass Sie alles getan haben, um Ihre alte Staatsangehörigkeit aufzugeben.
- Beachten Sie auf jeden Fall die Hinweise Ihrer Einbürgerungsbehörde zum Entlassungsverfahren.

### **Können meine Familienangehörigen mit eingebürgert werden?**

Ja. Minderjährige Kinder und Ehegatten können mit Ihnen zusammen eingebürgert werden. Dadurch soll eine Familie die Möglichkeit haben, gemeinsam die deutsche Staatsangehörigkeit zu erwerben. Die Miteinbürgerung minderjähriger Kinder kostet dabei 51,00 € pro Kind.

Auch Kinder und Ehegatten müssen allerdings grundsätzlich die genannten Voraussetzungen für den Anspruch auf Einbürgerung erfüllen. Diese Familienangehörigen können jedoch nach Ermessen der Behörde mit Ihnen zusammen eingebürgert werden, auch wenn sie sich noch nicht acht Jahre in Deutschland aufhalten.

**Ehegatten** können üblicherweise bereits nach vier Jahren Aufenthalt in Deutschland mit eingebürgert werden, wenn die Ehe zwei Jahre im Bundesgebiet bestanden hat.

Für **Kinder**, die noch nicht 16 Jahre alt sind, ist eine Miteinbürgerung im Normalfall nach dreijährigem Aufenthalt möglich. Für die Kenntnis der deutschen Sprache können bei der Miteinbürgerung von Kindern Erleichterungen gelten.

### 3. Deutsche/Deutscher werden durch Ermessenseinbürgerung

#### **Ich habe keinen Rechtsanspruch auf Einbürgerung. Kann ich trotzdem Deutsche oder Deutscher werden?**

Ja. Es gibt auch die so genannte Ermessenseinbürgerung. Sie gibt den Einbürgerungsbehörden die Möglichkeit zu einer positiven Entscheidung, wenn ein öffentliches Interesse an Ihrer Einbürgerung besteht und einige Mindestanforderungen erfüllt sind. Diese sind:

- Sie stellen einen Antrag – falls Sie noch nicht 16 Jahre alt sind, Ihr Erziehungsberechtigter.
- Sie dürfen nicht wegen einer Straftat verurteilt sein. Es gelten die gleichen Ausnahmen wie bei der Anspruchseinbürgerung. Weitergehende Ausnahmen sind nur in ganz besonderen Härtefällen möglich.
- Sie haben Ihren rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland
- Sie haben eine Wohnung oder andere Unterkunft.
- Sie können sich und Ihre Angehörigen ernähren.

Das heißt, Sie müssen sich und Ihre Familie grundsätzlich aus eigener Erwerbstätigkeit oder aus Ihrem Vermögen versorgen können. Können Sie Ihren Unterhalt nur durch Inanspruchnahme öffentlicher Mittel (z. B. Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe) sichern, ist eine Einbürgerung nur in besonderen Ausnahmefällen möglich.

Ein solcher Ausnahmefall kann vorliegen, wenn die Verweigerung der Einbürgerung eine besondere Härte für Sie wäre. Das kann z. B. angenommen werden, wenn Sie im laufenden Einbürgerungsverfahren aufgrund einer behördlichen Einbürgerungszusicherung bereits Ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufgegeben haben und staatenlos geworden sind und danach selbst oder Ihr Ehegatte oder Lebenspartner unverschuldet arbeitslos geworden sind und deshalb eine Einbürgerung eigentlich nicht möglich wäre. Härtefälle sind auch bei Menschen mit Behinderungen oder älteren Personen mit langjährigem Aufenthalt in Deutschland möglich.

Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, haben die Einbürgerungsbehörden einen Spielraum für ihre Entscheidung, der durch die Verwaltungsvorschriften näher ausgefüllt wird. Folgende Voraussetzungen werden von den Einbürgerungsbehörden in der Regel verlangt:

- Sie müssen Ihre alte Staatsangehörigkeit bei der Einbürgerung verlieren oder aufgeben.
- Sie haben ausreichende deutsche Sprachkenntnisse.

Bei älteren Personen, die das sechzigste Lebensjahr vollendet haben, kann bei den deutschen Sprachkenntnissen ein günstigerer Maßstab angelegt werden, wenn sie seit 12 Jahren in Deutschland leben.

- Sie haben Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland.

Auch die Ermessenseinbürgerung wird in der Regel erst nach acht Jahren vorgenommen. Kürzere Zeiten können bei folgenden Gruppen gewährt werden:

Deutschland ist völkerrechtlich verpflichtet, die Einbürgerung von **Flüchtlings** im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention und von Staatenlosen zu erleichtern. Deshalb können hier bereits sechs Jahre Aufenthalt in Deutschland für eine Einbürgerung ausreichen.

Abweichungen von den Anforderungen an die Aufenthaltszeit sind auch aus anderen Gründen möglich, z. B. bei Einbürgerungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen (Spitzensportler etc.).

### Weitere Infos

#### **Ich habe einen deutschen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner. Gilt für mich etwas Besonderes?**

Ehegatten und eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartner von Deutschen haben unter bestimmten Voraussetzungen einen Regelanspruch („soll“) auf eine frühzeitige Einbürgerung, das heißt die Einbürgerung kann – wenn die Voraussetzungen vorliegen – nur in Ausnahmefällen versagt werden. Ein Regelanspruch auf Einbürgerung besteht nicht, wenn die Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft gescheitert ist, beide Partner getrennt leben und eine Scheidung bzw. Aufhebung der Lebenspartnerschaft geplant ist. Auch so genannte Scheinehen begründen keinen Regelanspruch auf Einbürgerung. Darunter werden Ehen verstanden, die keine familiäre Lebensgemeinschaft sind, sondern nur geschlossen wurden, um ausländerrechtliche Vorschriften zu umgehen.

Die Voraussetzungen für eine Einbürgerung als Ehegatte und eingetragener Lebenspartner eines Deutschen sind folgende:

- Sie müssen einen Antrag stellen.
- Sie müssen ausreichende Deutschkenntnisse haben.
- Sie sollen Kenntnisse der deutschen Rechts- und

Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse haben.

- Sie halten sich seit drei Jahren rechtmäßig in Deutschland auf.

Ein rechtmäßiger Aufenthalt von drei Jahren in Deutschland reicht aus. Zum Zeitpunkt der Einbürgerung muss die Ehe oder eingetragene Partnerschaft schon seit mindestens zwei Jahren bestehen. Ferner muss der deutsche Ehepartner während dieser Zeit schon Deutscher gewesen sein; er darf also nicht gerade erst selbst eingebürgert worden sein.

- Sie haben eine Wohnung oder andere Unterkunft.
- Sie sind imstande, sich und Ihre Angehörigen zu ernähren.

Bei Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern von Deutschen reicht es, wenn der Unterhalt der Familie durch einen der Partner gesichert wird. Können Sie Ihren Unterhalt nur durch Inanspruchnahme öffentlicher Mittel (z. B. Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe) sichern, ist eine Einbürgerung nur in besonderen Ausnahmefällen möglich.

- Sie dürfen nicht wegen einer Straftat verurteilt sein. Es gelten die gleichen Ausnahmen wie bei der Anspruchseinbürgerung. Weitergehende Ausnahmen sind nur in ganz besonderen Härtefällen möglich.
- Sie müssen Ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben oder verlieren.

Hier gelten die gleichen Ausnahmen wie bei der Anspruchseinbürgerung.

### **Info und Kontakt:**

#### **Landratsamt Günzburg**

#### **Staatsangehörigkeitsbehörde**

Kurt Heinle

Tel.: 08221/95-262

Fax: 08221/95-298

E-Mail: [k.heinle@landkreis-guenzburg.de](mailto:k.heinle@landkreis-guenzburg.de)

An der Kapuzinermauer 1

89312 Günzburg